

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/WR) Vom 29. September 2010

geändert durch Satzungen vom
18. Februar 2013
23. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 2 Akademischer Grad	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 ECTS-Punkte	3
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 6 Anwesenheitspflicht	3
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	4
§ 8 Zusatzmodule	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüfende	6
§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	6
§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 15 Entzug des akademischen Grades	8
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 17 Form der Prüfungen	8
§ 18 Schriftliche Prüfung	8
§ 19 Elektronische Prüfung	8
§ 20 Mündliche Prüfung	9
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote	9
§ 22 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 23 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement	11
§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 25 Nachteilsausgleich	11
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 27 Ungültigkeit der Prüfung	12

II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	12
§ 28 Zulassungsvoraussetzung.....	12
§ 29 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts.....	12
§ 30 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	13
III. Teil: Bachelorprüfung.....	13
§ 31 Zulassungsvoraussetzung.....	13
§ 32 Bachelorprüfung.....	13
§ 33 Bachelorarbeit.....	13
§ 34 Bestehen der Bachelorprüfung.....	14
V. Teil: Schlussvorschriften.....	14
§ 35 Inkrafttreten.....	14

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Laws (LL.B.) im Studiengang Wirtschaftsrecht an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Bachelorprüfung stellt einen zu einem frühen Zeitpunkt berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsbereichen erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungen wird der akademische Grad Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.) verliehen.

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Struktur des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt im Bachelorstudien-gang 180 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Zeit der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(3) ¹Die Prüfungen erstrecken sich auf die Module des **Pflichtbereichs** und des **Vertiefungsbereichs**. ²Die Prüfungen schließen im entsprechenden Modul die Anfertigung einer Bachelorarbeit ein.

(4) ¹Das Studium umfasst im Pflichtbereich 145 ECTS-Punkte. ²Dieser besteht aus den Modulen zu dem Bereich Grundlagen (30 ECTS-Punkte), dem Bereich Betriebswirt-

schaftslehre (BWL 25 ECTS-Punkte), dem Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL15 ECTS-Punkte), dem Bereich Öffentliches Recht (5 ECTS-Punkte), dem Bereich Zivilrecht (35 ECTS-Punkte) und dem Bereich Wirtschaftsrecht (35 ECTS-Punkte). ³Der Vertiefungsbereich (insgesamt 35 ECTS-Punkte) setzt sich aus einem Modul Wirtschaftswissenschaften und einer Vertiefung Recht (jeweils 5 ECTS-Punkte), zwei frei wählbaren Modulen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Recht (insgesamt 10 ECTS-Punkte) sowie der Bachelorarbeit zuzüglich eines Seminars (insgesamt 15 ECTS-Punkte) zusammen. ⁴Die Vertiefungsbereiche Recht und Wirtschaftswissenschaften werden näher im Modulhandbuch definiert.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von ca. 25 bis 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen (Portfolioprüfung) bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form (Ausprägungen gemäß Anlage) erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 6 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die oder der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der oder dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der oder dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die oder der Studierende ihren oder seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelorprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin nachzuholen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfenden oder dem Prüfen-

den geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann diese oder dieser die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Zusatzmodule

¹Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ²Besteht die Studierende oder der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁶Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Records ausgewiesen werden. ⁷Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt bei Vorliegen aller Ergebnisse zu stellen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Planung und Organisation der Prüfungen sowie die Durchführung der Prüfungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ein Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme von Prüfungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachbereichs Rechtswissenschaften bestellt werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfenden erlassen.

§ 10 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) ¹Zu Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6 WK) in ihrer jeweiligen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Lehrpersonen der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden oder des Prüfenden ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Die Bestellung auswärtiger Prüfender, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind oder die nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig; zumindest eine Prüfende oder ein Prüfender muss jedoch ein/e hauptberuflich in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 22 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Unbeschadet der Fristen nach §§ 7, 22 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ³Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1. ⁴Abweichend hiervon richtet sich der Rücktritt in den Modulen der Wirtschaftswissenschaften nach der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können anerkannt werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das gem. Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angelegter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder

dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15 Entzug des akademischen Grades

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer Studierenden bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden. ²§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Form der Prüfungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen werden insbesondere als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminarleistungen (Hausarbeiten, Referate und Protokolle) erbracht. ²Für schriftliche Seminarleistungen gelten § 18 Abs. 2, für mündliche Seminarleistungen § 20 Abs. 1 und 2 entsprechend. ³Für Module aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften ergeben sich Art und Umfang der Prüfung aus der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge und dem Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung (Ausprägungen siehe Anlage) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

²In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. ³Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden, der in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller sein soll, zu bewerten. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. ³Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewer-

tung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer oder eines von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellten Beisitzerin oder Beisitzers statt. ²Die mündliche Prüfung hat eine Dauer von 15 Minuten pro Teilnehmer (Ausnahme Modul „Wirtschaftsrecht in der Beratungspraxis“: 30 Minuten pro Teilnehmer) und findet in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen statt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren Prüfenden setzt jede Prüfende und jeder Prüfende die Note nach § 21 Abs. 1 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit diese benotet werden. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ⁵Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ⁶Wird eine Prüfungsleistung zunächst nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet, so erfolgt eine Umrechnung nach folgender Tabelle:

18-14 Punkte	=	1,0
13-12	=	1,3
11	=	1,7
10	=	2,0

9	=	2,3
8	=	2,7
7	=	3,0
6	=	3,3
5	=	3,7
4	=	4,0
3	=	4,3
2-1	=	5,0

(2) ¹Die Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gehen in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 = gut;

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Dabei gehen die Noten der Module Mathematik, Statistik, Buchführung und Jahresabschluss mit einer Gewichtung von 0,5 und die übrigen Modulnoten mit einer Gewichtung von 1,0 in die Endnote ein. ³Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters, abgelegt werden. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet; ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung gem. § 12 Abs. 3 ist ausgeschlossen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

§ 23 Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält Module und Modulnoten, Titel und Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Urkunde und Zeugnis werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen; als Datum wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 24 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

II. Teil: Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

§ 28 Zulassungsvoraussetzung

(1) ¹Wer im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn die Studierende oder der Studierende

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

³Verwandter Studiengang im Sinne von Satz 2 ist insbesondere der Studiengang Wirtschaftswissenschaften; der Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften gilt nicht als verwandter Studiengang.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Prüfungsfächer in der Prüfung des Grundlagen- und Orientierungsprüfungsabschnitts

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen des ersten Studienjahres (erstes und zweites Semester), siehe **Anlage**.

(2) Die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Modulprüfungen ergeben sich im Einzelnen aus der **Anlage**.

§ 30 Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist des § 7 Module mit Ausnahme der Sprachmodule aus dem ersten Studienjahr (erstes und zweites Semester) im Umfang von 30 ECTS-Punkten spätestens im Zweitversuch bestanden sind, wobei jeweils mindestens ein Modul aus dem Bereich Wirtschaft und dem Bereich Recht abgelegt werden muss.

(2) Der Umfang der den Modulen zugeordneten Zahl der ECTS-Punkte und die Gesamtzahl der SWS sind der Tabelle der **Anlage** zu entnehmen.

III. Teil: Bachelorprüfung

§ 31 Zulassungsvoraussetzung

§ 28 gilt entsprechend.

§ 32 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen aus dem Pflicht- und Vertiefungsbereich einschließlich des Moduls Bachelorarbeit gemäß der **Anlage**. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer Bachelorarbeit, die mit zwölf ECTS-Punkten veranschlagt ist sowie einem Seminar zur Bachelorarbeit mit drei ECTS-Punkten.

(2) Im Vertiefungsbereich sind Vertiefungen aus dem Bereich Recht und Wirtschaftswissenschaften wählbar.

§ 33 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Wirtschaftsrecht selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Studierenden sorgen dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt dies nicht, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Betreuerin oder einen Betreuer zu, die oder der das Thema stellt. ³Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung darf neun Wochen nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag der Studierenden kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängert werden. ³Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abgefasst, der Umfang der Arbeit soll 150.000 Zeichen nicht übersteigen. ²Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einem elektronischem Exemplar abzuliefern. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt. ⁶Wird das Thema zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt. ²Nicht bestandene Arbeiten werden immer von einer/m zweiten Gutachter/in beurteilt. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. ⁴Die Arbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁵Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(6) Weichen im Falle von Abs. 5 Satz 2 die Bewertungen bei zwei Prüfenden voneinander ab, so ist die Note der Bachelorarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(7) ¹Ist die Bachelorarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält, anderenfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 34 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle Module gemäß **Anlage** bestanden oder mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet sind.

V. Teil: Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Anlage: Studienplan

Noten in Mathematik, Statistik, Buchführung, Jahresabschluss werden mit Faktor 0,5 gewichtet; Rest mit Faktor 1

Bachelor in Wirtschaftsrecht									
Semesterzahl ¹ ----->		1	2	3	4	5	6	Prüfung	
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Grundlagen	30								
Mathematik	10	5	5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Statistik	10			10				Gem. PO BA Wirt.wiss	
Sprachen Stufe C1; mind. 2 x Fachsprache	10	10						Portfolioprfung: jeweils Klausur 60 Minuten und Präsentation	
BWL	25								
Buchführung	5	5						Gem. PO BA Wirt.wiss	
Jahresabschluss	5		5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Kostenrechnung und Controlling	5			5				Gem. PO BA Wirt.wiss	
Unternehmensbesteuerung	5				5			Gem. PO BA Wirt.wiss	
Investition und Finanzierung	5				5			Gem. PO BA Wirt.wiss	
VWL	15								
Makroökonomie	5		5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Mikroökonomie	5		5					Gem. PO BA Wirt.wiss	
Wirtschaft und Staat	5			5				Gem. PO BA Wirt.wiss	
Öffentliches Recht	5								
Einführung in das öffentliche Recht und das Europarecht	5	5						Klausur 90-120 Minuten	
Zivilrecht	35								
Einführung in das bürgerliche Recht/BGB Allgemeiner Teil	5	5						Klausur 90-120 Minuten	
BGB Schuldrecht I inkl. Hausarbeit	10		10					Portfolioprfung: Klausur 90-120 Minuten, Hausarbeit	
BGB Schuldrecht II	5			5				Klausur 90-120 Minuten	
Sachenrecht	5			5				Klausur 90-120 Minuten	
Vertiefung Zivilrecht 1: IPR	5					5		Klausur 90-120 Minuten	
Vertiefung Zivilrecht 2: Arbeitsrecht	5					5		Klausur 90-120 Minuten	
Wirtschaftsrecht	35								
Grundlagen des Steuerrechts	5					5		Gem. PO BA Wirt.wiss	
Handelsrecht	5				5			Klausur 90-120 Minuten	
Personengesellschaftsrecht	5				5			Klausur 90-120 Minuten	
Kartellrecht	5				5			Klausur 90-120 Minuten	
Kapitalgesellschaftsrecht	5					5		Klausur 90-120 Minuten	
Vertiefung Wirtschaftsrecht (InsolvenzR, Konzern- u. UmwR, KapMR)	5						5	Klausur 90-120 Min	
Wirtschaftsrecht in der Beratungspraxis	5						5	Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung; 30 Minuten je Teilnehmer)	
Vertiefungsbereich	35								
Modul Wirt.wiss ²	5				5			Gem. PO BA Wirt.wiss	
Vertiefung Recht ³	5					5		Klausur 90-120 Min	
Vertiefung Recht ³ o. Modul Wirt.wiss ²	5					5			
Vertiefung Recht ³ o. Modul Wirt.wiss ²	5						5		
Bachelorarbeit und Seminar zur BA-Arbeit	15						15	Portfolioprfung: Bachelorarbeit (80 %) und schriftliche Kurzhausarbeit mit Präsentation (20 %)	
SWS	133	180	30	30	30	30	30		

¹Bei der angegebenen Semesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

²Wählbar aus Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaften gem. PO BA Wirt.wiss.

³Wählbar aus Vertiefungsbereich Recht lt. Modulhandbuch